VERWALTUNGSGERICHT OSNABRÜCK

Eingegangen
09. Okt. 2009
RAin. H. Bocklage

Az.: 5 B 94/09

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [redacted]
[redacted]
Staatsangehörigkeit: syrisch,

Antragstellers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwältin Hildegard Bocklage,
Neustadtstraße 34, 49740 Haselünne, - 26/08 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 5367937-475 -

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Asylrecht (Folgeantrag - Syrien)

hat das Verwaltungsgericht Osnabrück - 5. Kammer - am 7. Oktober 2009 durch den Berichterstatter beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen die im angefochtenen Bescheid der Antragsgegnerin vom

15.09.2009 enthaltene Abschiebungsandrohung betreffend Syrien wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Der Gegenstandswert wird auf 1.500,- € festgesetzt.

Dem Antragsteller wird für das vorliegende und das Hauptsacheverfahren 5 A 238/09 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwältin Bocklage in Haselünne bewilligt.

G r ü n d e

Der nach § 80 Abs. 5 VwGO statthafte und auch fristgerecht gestellte (§ 36 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG) Antrag ist zulässig. Anders als in dem der vom Antragsteller zitierten Entscheidung des VG Oldenburg (Beschluss vom 14.09.2009 - 3 B 2350/09 -) zugrunde liegenden Sachverhalt kommt der in der Hauptsache - 5 A 238/09 - erhobenen Klage keine aufschiebende Wirkung kraft Gesetzes zu, denn ein Fall des § 38 Abs. 1 AsylVfG liegt hier nicht vor. In dem vom VG Oldenburg entschiedenen Fall war die Syrien betreffende Abschiebungsandrohung zu Ziffer 4.) des Erstbescheides des Bundesamtes vom 18.06.2001 von dem VG Oldenburg in seinem Urteil vom 06.11.2002 - 11 A 2162/01 nicht aufgehoben worden, sodass das VG Oldenburg in der im Folgebescheid des Bundesamtes vom 12.08.2009 enthaltenen weiteren Abschiebungsandrohung insoweit eine Zweitbescheidung erblickt hat. In dem Fall des Antragstellers hat die Kammer indes mit Urteil vom 14.10.2003 - 5 A 371/03 - die in dem Erstbescheid des Bundesamtes vom 24.06.2003 enthaltene Abschiebungsandrohung hinsichtlich des dort bezeichneten Zielstaates Syrien aufgehoben, sodass das Bundesamt in den angefochtenen Folgebescheid vom 15.09.2009 eine erneute, den Zielstaat Syrien betreffende Abschiebungsandrohung aufnehmen musste, §§ 71 Abs. 4, 34 Abs. 2 AsylVfG.

Der Antrag ist zudem begründet, denn es bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in seinem Bescheid vom 15.09.2009 erlassenen Abschiebungsandrohung betreffend Syrien, vgl. § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG.

Das Bundesamt kann einem Ausländer, dessen Asylfolgeantrag gemäß § 71 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG abgelehnt worden ist, und der keinen Aufenthaltstitel besitzt, seine Abschiebung gemäß §§ 71 Abs. 4, 34 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. §§ 59, 60 Abs. 10 AufenthG (erneut) androhen, sofern es nicht - wie in der Regel - nach § 71 Abs. 5 AsylVfG verfährt. Nach §§ 71 Abs. 4, 36 Abs. 1 AsylVfG beträgt die zu setzende Ausreisefrist eine Woche, denn die Ablehnung des Asylfolgeantrags wird hierbei der Ablehnung eines Asyl(erst-)antrags als "offensichtlich unbegründet" gleichgestellt (Funke-Kaiser in: Gemeinschaftskommentar zum AsylVfG, Stand: 83. Erg.lfg. April 2009, § 36 Rn. 4 und 63, § 71 Rn. 307 ff.). Das Verwaltungsgericht darf einstweiligen Rechtsschutz im Asylfolge-

verfahren grundsätzlich nur gewähren, wenn es ernstliche Zweifel daran hat, dass die Voraussetzungen des § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG i.V.m. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht vorliegen. Diese gesetzliche Regelung findet ihre Rechtfertigung in der Erwägung, dass der Asylfolgeantragsteller bereits ein Asylverfahren erfolglos durchlaufen hat, sodass sein verfassungsrechtlich gewährleistetes vorläufiges Bleiberecht in Abwägung mit den Belangen des Staates auch dann zurücktreten muss, wenn die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens und eine erneute Prüfung nicht gegeben sind (BVerfG, Beschluss vom 16.03.1999 - 2 BvR 2131/95 -, InfAuslR 1999, 256). Soweit es die (erneute) Androhung der Abschiebung betrifft, ist allerdings umstritten, ob der in § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG genannte Kontrollmaßstab auch Anwendung findet oder aufgrund einer verfassungskonformen einschränkenden Auslegung nach den allgemeinen zu § 80 Abs. 5 VwGO entwickelten Maßstäben zu entscheiden ist (hierfür sowie zum Meinungsstand Funke-Kaiser, a.a.O., § 36 Rn. 67). Dieser Streit kann vorliegend dahinstehen, denn die Kammer hat bereits ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung, die sich aus folgenden Erwägungen ergeben:

Gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem für diesen Ausländer die konkrete Gefahr besteht, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden.

Der Antragsteller hat unter Bezugnahme auf die Schicksale der syrischen Kurden S[redacted], H[redacted] und A[redacted] und unter Beweisantritt konkret dargelegt, dass kurdischen Rückkehrern nach Syrien seit Inkrafttreten des syrisch-deutschen Rückführungsübereinkommens zu Beginn dieses Jahres nicht nur die im Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 9. Juli 2009 (Seite 24) beschriebene mehrstündige Befragung durch den syrischen Geheimdienst oder eine selten länger als zwei Wochen dauernde Identitätsprüfung durch die Einreisebehörden drohen kann, sondern auch eine mehrmonatige Inhaftierung, körperliche Misshandlungen während der Befragungen bzw. Inhaftierung durch Angehörige des syrischen Geheimdienstes und menschenunwürdige, erniedrigende Haftbedingungen für die Rückgeführten, der bzw. denen sich die Rückgeführten nur durch Zahlung eines Lösegeldes seitens der Familienangehörigen entziehen konnten.

Dem Auswärtigen Amt liegen ausweislich seines Lageberichtes vom 9. Juli 2009 (Seite 24) bislang noch keine Erfahrungswerte zur Umsetzung des Rückführungsübereinkommens vor, mit dem jetzt auch Staatenlose oder Ausländer, die wie der Kläger über einen syrischen Aufenthaltstitel verfügt haben, erstmals nach Syrien zurückgeführt werden können. Die Kammer wird deshalb in dem anhängigen Hauptsacheverfahren 5 A 238/09 den vorgetragenen Sachverhalt aufklären müssen. Der Vortrag des Antragstellers und die von ihm angebotenen Beweismittel begründen jedenfalls ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung, sodass dem einstweiligen Rechtschutzantrag stattzugeben war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylVfG nicht erhoben. Die Gegenstandswertfestsetzung erfolgt gemäß § 30 RVG.

Dem Antragsteller war aufgrund hinreichender Erfolgsaussichten im Hauptsacheverfahren und dem Obsiegen im vorliegenden einstweiligen Rechtschutzverfahren Prozesskostenhilfe für beide Verfahren gemäß § 166 VwGO i.V.m. §§ 114 ff. ZPO zu bewilligen.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG nicht anfechtbar.

S a n d e r

+49 5961 6223

HILDEGARD BOCKLAGE
RECHTSANWÄLTIN ■ HASELÜNNE

Bocklage ■ Neustadtstr. 34 ■ 49740 Haselünne
Telefon 0 59 61/78 34 ■ Telefax 0 59 61/62 23

Verwaltungsgericht Osnabrück
Postfach 44 20

49034 Osnabrück

vorab per Fax: 0541 – 314 762

Unser Zeichen: 26/08
Haselünne, 24.09.2009

Klage

und

Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung

des aus Syrien stammenden [redacted]

- Kläger und Antragsteller –

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertr. d. d. Bundesminister des Innern, dieser vertr. d. d. Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, 90344 Nürnberg

- Beklagte und Antragsgegnerin –

wegen Aufenthalt.

Namens und in Vollmacht des Klägers und Antragstellers erhebe ich Klage und beantrage,

1. **den Bescheid der Beklagten vom 15.09.2009 – 5367937-475 -, zugestellt am 17.09.2009, aufzuheben;**
2. **die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen, hilfsweise festzustellen, dass die Klage aufschiebende Wirkung hat;**
3. **dem Kläger und Antragsteller Prozesskostenhilfe unter Beiordnung der Unterzeichnenden zu bewilligen.**

E-mail: bocklage@toennemann.de
Volksbank Haselünne ■ Kto.Nr. 197 80 00 ■ BLZ 266 613 80
Sparkasse Emsland ■ Kto.Nr. 100 85 64 ■ BLZ 266 500 01

Begründung

Der Kläger stammt aus Syrien und ist kurdischer Volkszugehöriger. Er lebte in Syrien nachweislich als eingetragener Ausländer (Ajnabi). Er reiste im November 2002 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 29.11.2002 Asyl. Dieser Asylantrag wurde abgelehnt. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Die gegen diesen Bescheid erhobene Klage wurde durch Urteil des Verwaltungsgerichts Osnabrück vom 14.10.2003, Aktenzeichen: **5 A 371/03**, unanfechtbar abgelehnt. Gleichzeitig wurde die Zielstaatbestimmung Syrien in der Abschiebungsandrohung aufgehoben. Seit Rechtskraft des Urteils wird der Kläger geduldet.

Mit Schreiben vom 06.03.2009 stellt der Kläger ein Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und beantragte, die Feststellung des Vorliegens der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG.

- Anlage 1 –

Mit Bescheid vom 015.09.2009 lehnte die Beklagte die Durchführung eines weiteren Verfahrens ab und lehnte ebenso die Abänderung der Festellungen zu § 53 AuslG in dem Bescheid vom 24.06.2003 ab. Die Beklagte forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche zu verlassen und drohte ihm die Abschiebung nach Syrien an.

- Anlage 2 –

Dieser Bescheid wurde dem Kläger am 17.09.2009 zugestellt.

Zur Begründung der Klage verweise ich zunächst auf die Ausführungen in dem anliegenden Asylfolgeantrag des Klägers vom 06.03.2009 und nehme darauf vollinhaltlich Bezug.

I.

Die Abschiebung nach Syrien würde für den Kläger erhebliche Gefahren für Leib, Leben und seine Freiheit bedeuten. Es ist überwiegend wahrscheinlich, dass der Kläger umgehend nach seiner Einreise inhaftiert und befragt werden würde. Schließlich ist durch die Abschiebung des Klägers für die syrischen Sicherheitskräfte eindeutig, dass er in Deutschland erfolglos um Asyl nachgesucht hat und er möglicherweise gegen das syrische Regime in Deutschland opponiert und den Ruf des syrischen Staates beschädigt hat. Es ist auch damit zu rechnen, dass die syrischen Sicherheitskräfte den Kläger nach den politischen Aktivitäten anderer syrischer Exilanten befragen. Des weiteren werden sie ihm bei diesen Befragungen Videos von Demonstrationen und politischen Kundgebungen in Deutschland vorführen, um Erkenntnisse über die beteiligten Personen zu erlangen.

Für das Vorliegen einer solchen konkreten Gefahr können mehrere Betroffene benannt werden. So wurde im Ende 2005 durch den Landkreis Ammerland ein syrischer Kurde nach Syrien abgeschoben. Dabei handelt es sich um Herrn [redacted]. Herr [redacted] wurde umgehend nach seiner Ankunft in Damaskus verhaftet und für mehrere Monate inhaftiert.

Während dieser Inhaftierung wurde er immer wieder zu seinen politischen Aktivitäten in Deutschland und den Aktivitäten anderer Kurden in Deutschland befragt. Nach ca. einem halben Jahr wurde er entlassen. Er floh daraufhin in den Irak. Seit seiner Entlassung steht Herr S[redacted] in telefonischen Kontakt zu dem unten benannten Zeugen.

Beweis: Zeugnis des Herrn [redacted]

Aufgrund des zwischen der Bundesregierung und der syrischen Regierung abgeschlossenen Rückübernahmeabkommens sind mittlerweile mehrere Personen nach Syrien abgeschoben worden.

So wurde am 21.07.2009 durch den Landkreis Ammerland die schwangere Kurdin, Frau H[redacted], nach Damaskus in Syrien abgeschoben.
Nach ihrer Ankunft am Donnerstag auf dem Flughafen in Damaskus wurde sie umgehend inhaftiert und für insgesamt 3 ½ Tage in das Gefängnis „Kefer Suasa" in der Stadt Damaskus verbracht. Sie wurde dort ohne Rücksicht auf ihr Geschlecht und ihre Schwangerschaft mit ca. 30 Männern in eine kleine Zelle gesperrt. Während der ganzen Zeit waren ihre Hände in Handschellen. In dieser Zelle musste sie vor den Augen der Männer ihre Notdurft verrichten. Die Klägerin wie auch die anderen Insassen konnten sich nur abwechselnd hinlegen, da der Platz in der Zelle sehr beengt war. Die Klägerin erhielt während dieser Inhaftierung keinerlei Essen durch die Gefängnisleitung. Erst am Sonntagmittag wurde die Klägerin aus der Haft entlassen, nachdem die Familie 150.000 syr. Lira bzw. 2.500,00 € an die syrischen Sicherheitskräfte gezahlt hatten.
Dieser Sachverhalt wurde dem Onkel der Klägerin telefonisch berichtet.

Beweis: Zeugnis des Herrn [redacted]

Diesem Sachverhalt ist eindeutig zu entnehmen, dass der Klagevortrag der Realität entspricht. Der Klägerin hat bei seiner Rückkehr nach Syrien mit seiner umgehenden Inhaftierung sowie einer erniedrigenden Behandlung zu rechnen. Dieses erfüllt den Tatbestand des § 60 Abs. 2 und Abs. 7 AufenthG.

Auch wenn dieses vorgenannte Vorgehen der syrischen Sicherheitskräfte nicht von der syrischen Regierung angeordnet worden sein sollte, ist das Verhalten dem syrischen Staat zuzurechnen. Schließlich duldet der syrische Staat das Vorgehen der syrischen Sicherheitskräfte, das den Sachverhalt einer rechtswidrigen Freiheitsentziehung und einer erniedrigenden Behandlung erfüllt. Die von Frau H[redacted] erlittenen Maßnahmen lassen sich nicht mit rechtsstaatlichen Vorgaben rechtfertigen und sind asylerheblich. Auch kriminelles Verhalten von Staatsorganen ist asylerheblich, wenn es vom Staat geduldet wird.

In diesem Zusammenhang verweis ich auch auf das Schicksal eines Deutschen mit syrischer Herkunft und kurdischen Abstammung. So wurde auch Herr A[redacted], ein Mandant von mir, vor einigen Monaten nach einem Besuch bei seiner syrischen Familie auf dem Rückweg nach Deutschland auf dem Flughafen Aleppo verhaftet und nach Damaskus in das Verhörzentrum des syrischen Geheimdienstes verbracht. Herr A[redacted] ist inzwischen Deutscher, er ist Kurde und Yezide und politisch nicht aktiv. In dem Verhörzentrum wurde er zu seinen Kontakten in Deutschland, zu den politischen Aktivitäten von bestimmten syrischen Kurden und Oppositionellen sowie zu Namen von bestimmten syrischen Personen befragt. Während dieser

Befragungen wurde er beschimpft, geschlagen und erniedrigt. Erst nach 2 Wochen wurde er wieder frei gelassen, nachdem ihn Familienangehörige freigekauft hatten.

Beweis: Zeugnis des Herrn [redacted]

Der Kläger hat mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bei seiner Rückkehr nach Syrien mit seiner umgehenden Inhaftierung und Befragung sowie menschenrechtswidrigen und erniedrigenden Behandlung zu rechnen. Dieses ist bereits den vorgenannten Schicksalen zu entnehmen. Eine solche Inhaftierung stellt Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 und Abs. 7 AufenthG dar.

Der Kläger müsste darüber hinaus nach seiner Abschiebung nach Syrien wegen seiner illegalen Ausreise aus Syrien und seines illegalen Verbleibs im Ausland mit seiner Inhaftierung und einer Bestrafung rechnen. Zur Begründung verweise ich auf die anliegenden Ausführungen in dem Wiederaufnahmeantrag.

II.

Die Klage gegen den Bescheid hat entgegen der Auffassung des Beklagten aufschiebende Wirkung.

Die Beklagte hat mit diesem angefochtene Bescheid die Entscheidung des Verwaltungsgericht Osnabrück vom 14.10.2003 – 5 A 371/03 – aufgehoben und die Abschiebung nach Syrien angeordnet. Bei einer solchen Entscheidung liegt kein Fall des § 75 Satz 2 AsylVfG vor und hinsichtlich der Abänderung der Zielstaatbestimmung ist die Vorschrift des §71 AsylVfG ebenfalls nicht einschlägig.

Zur Begründung verweise ich in diesem Zusammenhang auf den Beschluss des Verwaltungsgerichts Oldenburg vom 14.09.2009 – 3 B 2350/09 -.

- Anlage 3 –

III.

Bei der Entscheidung über das Begehren des Klägers ist zu berücksichtigen, dass seinerzeit das Verwaltungsgericht Osnabrück in dem Verfahren im Jahre 2003 in der Sache nicht über das Asylvorbringen des Klägers entschieden hat. Es hat lediglich die Zielstaatbestimmung in der Abschiebungsandrohung aufgehoben, da es davon überzeugt war, dass der Kläger ein Staatenloser aus Syrien ist und aufgrund dessen nicht nach Syrien zurückkehren kann.

IV.

Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers liegt an.

Rechtsanwältin